



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 14/20
Luxemburg, den 7. Februar 2020

Beschluss des Präsidenten des Gerichts in der Rechtssache T-797/19 R
Anglo Austrian AAB Bank und Belegging-Maatschappij "Far-East" / EZB

Der Präsident des Gerichts weist den Antrag der Anglo Austrian AAB Bank, den Entzug ihrer Bankzulassung vorläufig auszusetzen, zurück

Da die Anglo Austrian AAB Bank ihre Abwicklung bereits selbst beschlossen hatte, bevor die EZB ihr die Bankzulassung entzog, ist es ihr nicht gelungen, darzutun, dass ihr durch diesen Entzug ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden droht

Mit Beschluss vom 14. November 2019, der am 15. November 2019 wirksam wurde, entzog die Europäische Zentralbank (EZB) der österreichischen Privatbank Anglo Austrian AAB Bank (im Folgenden; AAB Bank) ihre Bankzulassung¹. Dieser Beschluss geht auf einen Vorschlag der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde zurück, die zuvor schon zahlreiche aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die AAB Bank getroffen hatte.

Gegen diesen Entzug der Bankzulassung haben die AAB Bank und ihre quasi alleinige Anteilseignerin, die Belegging-Maatschappij „Far-East“, Klage beim Gericht der Europäischen Union erhoben. Außerdem haben sie vorläufigen Rechtsschutz begehrt und beantragt, die Vollziehung des EZB-Beschlusses bis zur endgültigen Entscheidung über die Klage auszusetzen.

Daraufhin setzte der Präsident des Gerichts am 20. November 2019 die Vollziehung des EZB-Beschlusses vorläufig aus, um den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ohne Schaffung vollendeter Tatsachen näher prüfen zu können.

Mit seinem heutigen Beschluss weist der Präsident des Gerichts den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nunmehr zurück und hebt seinen vorläufigen Beschluss vom 20. November 2019 auf, da die Voraussetzung der Dringlichkeit nicht erfüllt ist. Damit ist der Beschluss der EZB vom 14. November 2019, mit dem der AAB Bank die Bankzulassung entzogen wurde, wieder vollziehbar.

Der Präsident weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall nicht generell zu klären ist, ob der Entzug der Bankzulassung für eine Bank einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden darstellt.

Die AAB Bank hatte nämlich bereits vor dem Entzug der Bankzulassung, und zwar am 1. Oktober 2019, selbst beschlossen, den Bankbetrieb einzustellen und nach Abwicklung der laufenden Bankgeschäfte ihre Konzession zurückzulegen, also auf die Bankzulassung zu verzichten.

Da die AAB Bank autonom entschieden hatte, ihre Bankgeschäfte abzuwickeln, und ihre Geschäftstätigkeit auf die Abwicklung der Bankgeschäfte gerichtet hatte, konnte durch den zeitlich nachfolgenden Entzug der Bankzulassung kein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden drohen.

¹ Zulassung als Kreditinstitut im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

HINWEIS: Das Gericht wird sein Endurteil in dieser Sache zu einem späteren Zeitpunkt verkünden. Ein Beschluss über einstweilige Anordnungen greift dem Ausgang der Hauptsache nicht vor. Gegen die Entscheidung des Präsidenten des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel bei der Vizepräsidentin des Gerichtshofs eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Beschlusses wird auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255